

oder Besitzerlangung geheimzuhaltender wirtschaftlicher Tatsachen entscheidet.

### 3.7. Spekulative Warenhortung - § 173 StGB

Diese Strafbestimmung schützt den planmäßigen Wirtschaftsablauf vor möglichen Spekulationen mit volkswirtschaftlich dringend benötigten Rohstoffen oder Erzeugnissen, namentlich auch mit bestimmten Engpaßmaterialien.

Es ist dabei selbstverständlich, daß Fragen der strafrechtlichen Verantwortung in den Fällen keine Rolle spielen können, in denen im Rahmen der planmäßigen Betriebsproduktion Reserven gebildet werden, auch wenn diese im Einzelfall über ein bestimmtes Durchschnittsmaß hinausgehen.

Der Konnex zwischen Spekulation und Hortung macht deutlich, daß strafrechtlich relevant nur solche Verhaltensweisen sein können, die aus der Tatsache eines gewissen Engpasses auf einem bestimmten Gebiet Vorteile erzielen wollen.

Der Tatbestand erfordert auf der objektiven Seite den Ankauf oder die Hortung von Rohstoffen oder Erzeugnissen in erheblichem Umfange über den betrieblichen oder persönlichen Bedarf hinaus bzw. den Aufkauf oder die Hortung mit der Zielstellung, unrechtmäßige erhebliche Vorteile für sich oder andere zu erlangen.

Abs. 2 des § 173 StGB erfaßt die schweren Fälle, durch die die Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung gefährdet wird.

Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung bedarf dabei der besonderen Feststellung des Gerichts und muß zudem von der Schuld des Täters mit umfaßt sein.

### 3.8. Fälschung von Geldzeichen und Bereitstellung von Fälschungsmitteln - §§ 174 und 175 StGB

Die Stabilität unserer Währung beruht auf der Tatsache,